

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 03.07.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die gegenseitige Unterhaltspflicht von Verwandten in gerader Linie dahingehend zu ändern, dass nur Vorfahren gegenüber ihren Nachfahren unterhaltspflichtig sind, nicht aber umgekehrt.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, in Anlehnung an das Verursacherprinzip dürfe Kindern keine Unterhaltspflicht gegenüber ihren Eltern auferlegt werden, würden sie doch geboren, ohne darauf Einfluss zu haben. Der Elternunterhalt sei insoweit verfassungswidrig und verstoße gegen Art. 3 Absatz 1 , Art. 6 Absatz 2, Art. 2 Absatz 1 sowie Art. 6 Absatz 4 Grundgesetz.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 521 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 216 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Verwandtenunterhalt ist in § 1601 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. Danach sind Verwandte in gerader Linie einander unterhaltspflichtig, also auch Kinder ihren Eltern.

Anspruchsgrund ist dabei nicht, wie der Petent meint, das Verursacherprinzip, sondern die verwandtschaftliche Solidarität.

Der Grundgedanke, dass primär Eltern ihren Kindern verantwortlich sind und nicht umgekehrt, ist allerdings zutreffend. Er findet in der Ausgestaltung des Elternunterhalts durch den Gesetzgeber und die Rechtsprechung aber bereits angemessene Berücksichtigung.

So stehen Eltern gegenüber ihren Kindern in der Rangfolge der Unterhaltsberechtigten gemäß § 1609 Nr. 6 BGB hinter einer Reihe anderer Unterhaltsberechtigter. Kinder, Ehegatten und auch Enkelkinder gehen ihnen im Rang vor und sind im Mangelfall, wenn also das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht zur Deckung aller Ansprüche ausreicht, vorrangig zu befriedigen. Weiterhin haftet nach § 1608 BGB zunächst immer der Ehegatte des unterhaltsbedürftigen Elternteils.

Kinder können sich gegenüber ihren bedürftigen Eltern auf einen erhöhten Selbstbehalt berufen, der von der Praxis regelmäßig in Höhe von mindestens 1.600 € (Düsseldorfer Tabelle mit Stand vom 1. Januar 2013) zugestanden wird. Von dem darüber hinaus gehenden Einkommen sind nur 50% für den Unterhalt einzusetzen. Vermögen, wie beispielsweise ein angemessenes Eigenheim, muss nicht eingesetzt werden, wenn es der eigenen Alterssicherung dient.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der vom Petenten selbst angeführten Entscheidung vom 7. Juni 2005 – Aktenzeichen: 1 BvR 1508/96 – den Elternunterhalt und seine rechtliche Ausgestaltung untersucht und gebilligt.

Soweit der Petent in diesem Zusammenhang kritisiert, auch die Einkünfte von Schwiegerkindern würden bei der Unterhaltsbemessung einbezogen, ist Folgendes anzumerken:

Es trifft zwar zu, dass auch das Einkommen des Ehegatten des Unterhaltspflichtigen bei der Bemessung des Unterhalts relevant sein kann. Dies ist aber kein auf den Elternunterhalt beschränktes Phänomen. Es kann ebenso gut beim Kindesunterhalt auftreten.

Zum unterhaltspflichtigen Einkommen des Kindes zählt aber auch der ihm von seinem Ehegatten geschuldete Familienunterhalt in Höhe des darin enthaltenen Taschengeldes. § 1360 BGB verpflichtet jeden Ehegatten innerhalb bestehender Ehe, einen angemessenen Beitrag zum Lebensbedarf der gesamten Familie zu leisten. Jeder Ehegatte hat für den angemessenen Unterhalt der Familie seine Arbeitskraft und sein Vermögen einzusetzen. Das Maß des Unterhalts hängt nach den §§ 1360, 1360a BGB wesentlich von den Lebensumständen und -verhältnissen der Ehegatten ab, nicht nur von ihrer finanziellen, sondern auch von ihrer sozialen und persönlichen Lage und ihren entsprechenden Bedürfnissen.

Der auf Zahlung eines Geldbetrages gerichtete Taschengeldanspruch steht dem Unterhaltsverpflichteten zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse nach eigenem Gutdünken und freier Wahl unabhängig von einer Mitsprache des Ehegatten zur Verfügung und ist deshalb unterhaltspflichtiges Einkommen. Gerade die Einschränkung auf den frei verfügbaren Teil des Familienunterhalts führt dazu, dass es nicht zu einer indirekten Haftung des anderen Ehegatten kommt.

Nur im Umfang des Taschengeldanspruches, der in der Regel lediglich 5-7% des zur Verfügung stehenden Nettoeinkommens der Eheleute umfasst, führt Familienunterhalt zu eigenem Einkommen des Unterhaltsverpflichteten, welches neben sonstigen Einkünften für den Unterhalt eingesetzt werden muss.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne des Petenten auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.